

Allgemeine Hinweise für die Beantragung nach § 34d Abs.1/ § 34e und §11 a GewO

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

Gilt für natürliche Personen; bei juristischen Personen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Personen (Geschäftsführer/innen, Vorstand)

- Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde wurde beantragt am _____

Hinweis

Die Auskunft ist beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie wird der IHK Ostbrandenburg direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen IHK Ostbrandenburg (Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)) und unter Verwendungszweck („Antrag auf Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO“) und das Aktenzeichen („.....“) angeben.

- Polizeiliches Führungszeugnis** (Auskunft aus dem Bundeszentralregister) zur Vorlage bei einer Behörde wurde beantragt am _____

Hinweis:

Die Auskunft ist bei der Wohnsitzgemeinde ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Bitte geben Sie auch hier die genaue Anschrift der zuständigen IHK an und unter Verwendungszweck („Antrag auf Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO“) sowie unser Aktenzeichen („.....“).

- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten fünf Jahren bestanden hat
Bitte das Original einreichen!
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis über ein Verbraucherinsolvenzverfahren des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten fünf Jahren bestanden hat.
Bitte das Original einreichen!
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis über ein Regelinsolvenzverfahren des Amtsgerichts, in dessen Bezirk eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat
Bitte das Original einreichen!
- Falls vorhanden, Erlaubnis nach § 34c GewO, wenn diese nicht älter als 3 Monate ist (ersetzt die Bescheinigungen aus dem Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Schuldnerverzeichnis und Insolvenzregister)
Bitte in Kopie einreichen!
- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung, §§ 8 ff. VersVermV

Sachkundenachweis:

- Urkunde als Versicherungsfachmann/-frau (IHK) oder
- Urkunde als Versicherungsfachmann/-frau (BWV) gem. § 19 VersVermV (BWV-Ausweis reicht als Nachweis nicht aus)
- Berufsqualifikation gem. § 4 VersVerm V (Urkunde, Gewerbean-/ummeldung, Tätigkeitsbescheinigung) oder
- sog. „Alte-Hasen-Regelung“: Befreiung von der Sachkundeprüfung gem. § 1 Abs. 4 VersVermV durch Nachweis der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit seit 31.08.2000 (Gewerbeanmeldung-/ummeldung, Tätigkeitsbescheinigung)
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gem. § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO (bitte Formular „Nachweis vertretungsberechtigter Aufsichtspersonen“ verwenden)

Zusätzlich, wenn Antragsteller/in eine juristische Person ist:

- einfacher chronologischer Auszug aus dem Handelsregister (aktuelle Kopie) bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, der Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für die juristische Person (beim zuständigen Gewerbeamt am Standort des Gewerbes) wurde beantragt am _____

Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis für die juristische Person

Bitte das *Original* einreichen!

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34d GewO.

Beachten Sie bitte:

1. **Die Gebühr für das Erlaubnisverfahren beträgt 250 €, für die Registrierung 25 €. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch besteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Ostbrandenburg.** (Stand Gebührenordnung vom 22.5.2007)
2. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
3. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
4. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34d Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Für Nicht-EU-Bürger:
Bitte beachten Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK nicht geprüft werden.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Ausländerbehörde.
6. Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler, der in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen ist, sofern er die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister dieses Staates nachweisen kann.